

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert werden

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Zusammenhang mit nicht behördlich anerkannten Pflege- und Betreuungseinrichtungen gibt es in Oberösterreich bisher sowohl im Bereich des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 als auch des Oö. Chancengleichheitsgesetzes keine speziellen Rechtsgrundlagen. Darauf hat insbesondere auch die Volksanwaltschaft in der Vergangenheit hingewiesen und wirksame (gesetzliche) Maßnahmen gefordert.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gelten nur für jene stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime), die gesetzlich anerkannt oder vom Erfordernis der Anerkennung befreit sind. Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass insbesondere zum Schutz der Bewohnerinnen bzw. Bewohner auch für nicht anerkannte Einrichtungen betreffend Qualität gewisse fachliche Mindeststandards einzuhalten sind und den Behörden zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit bestimmte Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte eingeräumt werden müssen.

Um Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine Leistung im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes benötigen, vor rechtswidrigen und unprofessionellen Betreuungsformen zu schützen, ist dem Betrieb nicht anerkannter Einrichtungen, die Leistungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes erbringen, entgegenzuwirken und Verdachtsfällen adäquat nachzugehen. Die vorliegende Novelle trifft entsprechende Neuregelungen im Bereich der Aufsicht. Um wirkungsorientiert handeln zu können, ist eine Erweiterung der Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich. Die diesbezüglichen

Normen werden daher angepasst und dahingehend ergänzt, dass eine Überprüfungsmöglichkeit einschließlich eines Betretungsrechts auch für Räumlichkeiten besteht, auf die sich der Verdacht des nicht anerkannten Betriebs einer Einrichtung bezieht.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Begriffsbestimmung/Geltungsbereich nicht anerkannter Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Schaffung einer Meldepflicht für nicht anerkannte Einrichtungen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Normierung eines fachlichen Mindestqualitätsstandards im Oö. Sozialhilfegesetz 1998;
- Verankerung behördlicher Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte;
- Bestimmungen zur Mängelbehebung und Betriebs- und Leistungsuntersagungen;
- Straf-, Schließungs- und Übergangsbestimmungen;
- Konkretisierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Hinsichtlich der Regelungen im Zusammenhang mit dem Oö. Sozialhilfegesetz ist auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG zu verweisen; der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsurteils entschieden, dass Regelungen betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Heimen, die Personen, die ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen (vgl. VfGH vom 16.10.1992, KII-2/91).

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes beruht auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen; es entstehen Mehrkosten für das Land, da neue Leistungsprozesse der Verwaltung (insbesondere Strafverfahren, Verfahren zur Mängelbehebung und/oder Betriebsuntersagung; Schließungsverfahren) geschaffen werden. Die Verankerung der gesetzlichen Bestimmungen dient jedoch der Klarstellung und verhindert somit bisher in der Praxis aufgetretene Fragestellungen, welche nur mit hohem Aufwand lösbar waren. Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand des in der unten stehenden Tabelle angeführten allgemeinen Verfahrensablaufs, der auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Mängelbehebungs- bzw. Untersagungsverfahren; Schließungsverfahren; Strafverfahren	600 (10,00)			
Ausübung der Kontrolle; Durchführung der Aufsicht	600 (10,00)	600 (10,00)		
Summe:	1200 (20,00)	600 (10,00)		
Summe pro Verfahren:	1.800 Minuten 30,00 Stunden			

Für die Höhe der Vollzugskosten ist letztlich die Vollzugshäufigkeit relevant. Daher ist diese Kostenangabe mit der Ungewissheit belastet, ob bzw. wie oft es zu einem Verfahren kommen wird. Unter der Annahme, dass es ein 30-Stunden-Verfahren pro Jahr gibt, entfallen 20 Stunden auf eine A/a-Kraft und zehn Stunden auf eine B/b-Kraft. Gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung beträgt der durchschnittliche Personalaufwand für die Erbringung der Leistungsart LBVG2, für Referenten bzw. mittleres Management 79.777 Euro bei 1.680 Leistungsstunden pro Jahr. Der Schätzung nach werden dem Land Oberösterreich daher rund 1.500 Euro pro Anlassfall an zusätzlichen Personalkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Konsumentinnen und Konsumenten, mit sich. Die nunmehr für den Betrieb nicht anerkannter Pflege- und Betreuungseinrichtungen vorgesehene Meldepflicht und die im Zusammenhang mit der Ausübung der behördlichen Kontrolle bestehenden Mitwirkungspflichten der jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber führen zu (finanziellen) Belastungen der Wirtschaftstreibenden im Besonderen, zu denen konkret Folgendes ausgeführt werden kann:

Gemäß Art. 6 StGG kann jede Staatsbürgerin bzw. jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Die Erwerbsfreiheit steht daher unter einem Gesetzesvorbehalt. Gesetzliche Eingriffe in die Erwerbsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten und zur Zielerreichung geeignet, notwendig und angemessen sind. Mit diesem Landesgesetz wird in die Erwerbsfreiheit der Betreiberin bzw. des Betreibers einer nicht anerkannten Pflege- und Betreuungseinrichtung eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch durch das öffentliche Interesse am Schutz hilfebedürftiger Personen, die ihre eigenen Rechte nur eingeschränkt vertreten können, zulässig. Das vorliegende Gesetz ist zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet, notwendig und angemessen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998):

Zu Art. I Z 2 (§§ 64a bis 64e):

Zu § 64a:

Abs. 1 legt den Anwendungsbereich der vorliegenden Gesetzesnovelle fest und enthält die Begriffsbestimmung zu den (neuen) meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, welche keine nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 bzw. dem Oö. Chancengleichheitsgesetz anerkannten bzw. finanzierten Einrichtungen sind. Es handelt sich dabei um Wohnformen außerhalb der eigenen Unterkunft, weshalb Wohnungen bzw. mehrere Wohneinheiten, bei denen Pflege- und Betreuungsleistungen ausschließlich durch mobile Dienste oder die 24-Stunden-Betreuung erbracht werden, nicht unter den Begriff der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen

fallen. Durch die Einschränkung des Personenkreises auf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen wird eine Abgrenzung zu sonstigen gewerblich geführten Wohn- und Unterkunftsformen vorgenommen. Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen bieten Wohnraum, der zu einem längeren Verbleib, zumindest vorübergehend, zur Verfügung gestellt wird. Dieses Kriterium unterscheidet sie von teilstationären Einrichtungen. Ferner geht diese Wohnform über die bloße Unterkunft und Verpflegung hinaus, da auch Betreuungsleistungen und/oder Pflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden, woraus sich der Unterschied zu bloß betreubaren Wohnformen ergibt. Die Abgrenzung zur familiären Betreuung und Pflege wird über die Normierung einer Mindestgröße (wenigstens drei Menschen) ermöglicht. Eine innerhalb der Familie stattfindende Betreuung oder Pflege unterliegt auch bei Erreichen oder Überschreitung dieser Mindestgröße nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich. Die Einschränkung auf Erwachsene dient zur Abgrenzung zu Heimen und anderen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger. Gemäß § 21 Abs. 2 ABGB sind Minderjährige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die im **Abs. 2** enthaltene Auslegungsbestimmung dient der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen.

Zu § 64b:

Abs. 1 und Abs. 2 enthalten Meldepflichten für die Aufnahme und die Einstellung des Betriebs einer nicht anerkannten Einrichtung. Betreiberinnen bzw. Betreiber können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein; letztere brauchen nach außen zur Vertretung berufene Organe. Die Meldungen haben unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen in schriftlicher Form an die Bezirksverwaltungsbehörde zu ergehen.

Zu § 64c:

Abs. 1 normiert als überaus wesentliche Mindestqualitätsstandards, dass in der Pflege- und Betreuungseinrichtung genügend und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht (quantitative und qualitative Vorgaben). Anzahl und Qualifikation des Personals richten sich nach der Größe der Einrichtung (bzw. der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner) und nach den angebotenen Leistungen im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und/oder des Oö. Sozialberufegesetzes. Die Frage, ob ausreichend und ausreichend qualifiziertes Pflege- und Betreuungspersonal zur Verfügung steht, ist daher insbesondere unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Pflege- und Betreuungshandlungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, die berufsrechtlichen Regelungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und im Oö. Sozialberufegesetz, aber auch im Blick auf den Sinn und Zweck dieser Novelle, den Schutz der Menschen vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen, zu beantworten. Sofern zumindest eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner über einen Pflegebedarf verfügt, der wenigstens der Pflegestufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz entspricht, hat rund um die Uhr Pflegepersonal zur Verfügung zu stehen.

Abs. 2 verpflichtet die Betreiberin bzw. den Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung zu Er- und Sicherstellung eines Hygienekonzepts und zählt demonstrativ Bereiche auf, die das Konzept zu umfassen hat.

Abs. 3 legt fest, dass die meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen den hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen haben und barrierefrei sind. Zur Beurteilung der jeweiligen Situation kann auf den Bestand abgestellt werden, den man in Oberösterreich bei verwandten Einrichtungen vorfindet. Den geforderten Anforderungen wird jedenfalls dann nicht mehr entsprochen, wenn aus Sachverständigensicht ein Umbau, eine Sanierung oder eine Veränderung erforderlich ist. Hinsichtlich der ausreichenden Funktionalität der baulichen Gegebenheiten oder geplanten Baumaßnahmen ist insbesondere auf das Erfordernis der der Zielgruppe entsprechenden Barrierefreiheit, auch von Sanitäranlagen, Bedacht zu nehmen.

Zu § 64d:

Abs. 1 sieht vor, dass meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegen. Die gesetzlich vorgesehenen Kontrollbefugnisse können auf Grund einer Beschwerde oder auch amtswegig ausgeübt werden.

Zur Ausübung der Kontrolle werden den Prüforgane im **Abs. 2** umfangreiche Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte eingeräumt, die für einen effizienten Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes unerlässlich sind und deren Verweigerung oder Behinderung auch verwaltungsstrafrechtlich geahndet wird (vgl. dazu § 65 Abs. 1 Z 4). Die behördliche Kontrolle kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden; es ist dabei jedoch auf die betrieblichen Erfordernisse der Einrichtung und die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

Zu § 64e:

Abs. 1 enthält eine Bestimmung zur Mängelbehebung; wird dem bezirksverwaltungsbehördlichen Auftrag zur Mängelbehebung nicht fristgemäß entsprochen, kann die Behörde mittels Bescheid den Betrieb der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung untersagen (vgl. Abs. 2 Z 2). Ist allerdings der Mangel so schwer, dass eine ernstliche und erhebliche Gefährdung des Bewohnerwohls vorliegt, sind gemäß **Abs. 3** unverzüglich, dh. ohne vorangegangenes Verfahren und ohne Bescheiderlassung, die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebsuntersagung zu treffen. Unter "ernstlich" ist in diesem Zusammenhang eine nicht bloß mögliche oder nicht auszuschließende, sondern eine wahrscheinliche Gefährdung zu verstehen. "Erheblichkeit" wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn strafrechtlich geschützte Rechtsgüter bedroht werden oder ein deutlicher Widerspruch zu der Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle, dem Schutz der Bewohnerinnen bzw. Bewohner vor Beeinträchtigungen, droht. Innerhalb von vier Wochen ab Untersagung des Betriebs ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Ist der Grund für die Untersagung nachweislich weggefallen, hat die Behörde gemäß **Abs. 4** die Untersagung mittels Bescheid aufzuheben.

Zu Art. I Z 3 (§ 65):

§ 65 Abs. 1 Z 1 iVm. § 65 Abs. 2 nennt jene Strafbestimmungen (Verwaltungsübertretung und entsprechende Geldstrafe), die schon bisher im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 vorgesehen waren. Die nun im § 65 Abs. 1 Z 2 bis 4 normierten Verwaltungsübertretungen beziehen sich auf die zentralen Handlungsfelder/Pflichten der neuen gesetzlichen Bestimmungen, wie die Meldepflicht, die Einhaltung der Mindestqualitätsstandards, die Ermöglichung der Ausübung der behördlichen Kontrollrechte. Angesichts der durch dieses Gesetz geschützten Rechtsgüter und die besondere Schutzbedürftigkeit der Zielgruppe werden für die neuen Verwaltungsstraftatbestände höhere Geldstrafen vorgesehen, um einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen (siehe dazu § 65 Abs. 3 und 4).

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 67 Abs. 1 und 8a):

Die ergänzende datenschutzrechtliche Bestimmung in Abs. 8a dient der Klarstellung und ist für die Praxis von besonderer Relevanz. Die im Art. 6 und 9 (im Hinblick auf Gesundheitsdaten) Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind erfüllt (vgl. dazu insbesondere Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b und h Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes):

Zu Art. II Z 1 (§ 27 Abs. 1):

Diese Ergänzung grenzt die in den §§ 159 ff. GewO 1994 geregelte Personenbetreuung von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ab und dient somit der Klarstellung.

Zu Art. II Z 2 (§ 29 Abs. 2):

Bisher war es den Organen der Landesregierung möglich, bei Feststellung von Mängeln mit Bescheid die Behebung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Für die Nichtbefolgung eines fristgebundenen Mängelbehebungsauftrags wurde bisher die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro festgelegt. Nunmehr wurde neben der Erhöhung des Strafrahmens auf 10.000 Euro die Möglichkeit eingeräumt, im Ermessen der Behörde die Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz bis zur Beseitigung festgestellter Mängel zu untersagen.

Zu Art. II Z 3 und 5 (§ 29 Abs. 3 und 5):

Diese Änderungen orientieren sich an der entsprechenden Begriffsbestimmung im § 7 Z 7.

Zu Art. II Z 4 (§ 29 Abs. 4a bis 4f):

Im § 29 Abs. 4a wird ergänzend zu den Regelungen für anerkannte Einrichtungen nun die Verpflichtung statuiert, den Betrieb einer Einrichtung, für die bislang keine Anerkennung erfolgte, mittels Bescheid zu schließen. Die zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist von der Schließung zu verständigen.

Um bei der Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz für Menschen mit Beeinträchtigungen in nicht anerkannten Einrichtungen besser anzukommen und Verdachtsfällen adäquat nachgehen zu können, sieht § 29 Abs. 4b nun ausdrücklich eine Überprüfungsöglichkeit einschließlich eines Betretungsrechts sowie die Einsichtnahme und Sicherstellung in - für die Beurteilung relevante - Unterlagen vor. Ebenfalls normiert wird eine Auskunftspflicht gegenüber den Organen der Landesregierung. Nicht relevant ist dabei, welche Art einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz vermutet wird. Maßgeblich für die Wahrnehmung des Überprüfungsrechts ist lediglich, dass im Einzelfall bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz erbracht werden, ohne dass eine entsprechende Anerkennung vorliegt.

Im Hinblick auf den durch die Normierung eines Betretungsrechts verursachten Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 8 EMRK dürfen die Betretungsrechte nur im notwendigen Ausmaß ausgeübt werden. Die Betretungsrechte sind daher in zweierlei Hinsicht beschränkt: Einerseits dürfen die Überprüfstätigkeiten nur im erforderlichen Ausmaß, dh. nur insoweit die gesetzten Maßnahmen der Nachweisbarkeit der Erbringung von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz dienen, erfolgen. Andererseits sind auch die Rechte der betroffenen Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen zu beachten. Unweigerlich wird in vielen Fällen das Betreten von Wohn- bzw. Schlafräumlichkeiten dieser Personen notwendig sein; die Durchführung hat jedoch unter besonderer Beachtung der persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es aus Gründen der Beweissicherung und der Unterbindung von Verschleierungshandlungen notwendig sein kann, dass Überprüfungen ohne vorherige Anmeldung erfolgen, das Betreten von privaten Räumlichkeiten, in denen sich eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner aufhält, allerdings regelmäßig eine kurzfristige Anmeldung erforderlich macht. Insbesondere beim Betreten von Schlafräumlichkeiten ist in diesem Zusammenhang besonders schonend vorzugehen, Nachtruhezeiten sind soweit als möglich zu beachten.

Zu Art. II Z 7 (§ 50):

Der Strafraum der bisherigen Z 1 bis 3 wurde auf Grund von generalpräventiven Überlegungen auf 10.000 Euro erhöht. Es wurden zudem weitere Straftatbestände eingefügt, um hinsichtlich der nun geregelten Handlungsschritte bezüglich Aufsicht und Kontrolle auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht konsequent vorzugehen. Sowohl für diese neuen Straftatbestände als auch für den bisher bereits geregelten Straftatbestand des Betriebs einer Einrichtung ohne die nach § 27 erforderliche Anerkennung sind jeweils eine Mindeststrafe sowie ein erhöhter Strafraum vorgesehen. Durch die Festlegung einer Mindeststrafe von 5.000 Euro bis zu einer Höchststrafe von 30.000 Euro soll eine abschreckende Wirkung erzeugt werden.

Zu Artikel III (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

Abs. 2 enthält für das Oö. Sozialhilfegesetz eine Übergangsbestimmung für bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestehende nicht anerkannte Pflege- und Betreuungseinrichtungen, welche ihrer Meldepflicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen haben.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz
geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 64 folgender Eintrag eingefügt:*

- § 64a Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 64b Meldepflichten
- § 64c Mindestqualitätsstandards
- § 64d Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte
- § 64e Mängelbehebung und Untersagung

2. *Nach § 64 werden folgende §§ 64a bis 64e eingefügt:*

„§ 64a

Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(1) Gemäß § 64b sind meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen nicht nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz oder gemäß § 64 Abs. 2 anerkannte oder von der Anerkennungspflicht ausgenommene Einrichtungen, in denen mindestens drei Erwachsene, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen eine vorübergehende oder dauerhafte Wohnmöglichkeit sowie entsprechende Betreuungsleistungen im Sinn des Oö. Sozialberufegesetzes oder Pflegeleistungen im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, oder Leistungen im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, erhalten.

(2) Durch die gesetzlichen Bestimmungen zu den meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen werden bundesrechtliche Bestimmungen, wie insbesondere das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Heimaufenthaltsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Medizinproduktegesetz sowie das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz nicht berührt.

§ 64b

Meldepflichten

(1) Die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung ist von der Betreiberin bzw. vom Betreiber der Einrichtung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens acht Wochen vor der Betriebsaufnahme schriftlich zu melden.

(2) Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung ist von der Betreiberin bzw. vom Betreiber der Einrichtung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens zwölf Wochen vor der Betriebseinstellung schriftlich zu melden.

§ 64c

Mindestqualitätsstandards

(1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung hat sicherzustellen, dass für die Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal und nicht pflegendem Hilfspersonal entsprechend der Anzahl der Bewohnerinnen bzw. Bewohner sowie der Art und dem Ausmaß der diesen zu erbringenden Leistungen im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, zur Verfügung steht; die Pflege- und Betreuungsleistungen sind durch entsprechend qualifiziertes Personal im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, oder im Sinn des Oö. Sozialberufegesetzes zu erbringen.

(2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung hat ein Hygienekonzept, insbesondere zur Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung, Warmwasseraufbereitung und Wäschegebarung festzulegen, und dessen Einhaltung sicherzustellen.

(3) Die Größe und Ausstattung der Wohneinheiten sowie die sonstige Ausstattung der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung haben den hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen; der Zugang zur meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung, das Gebäude und die Ausstattung sind barrierefrei zu gestalten.

§ 64d

Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte

(1) Meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtungen unterliegen der Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Kontrolle kann auf Grund einer Beschwerde oder von Amts wegen wahrgenommen werden.

(2) Den behördlichen Organen ist jederzeit der Zutritt zu den meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu gewähren, die entsprechende Auskunft zu erteilen, die Einsichtnahme in und die Sicherstellung von erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten und betreuenden Personen zuzulassen.

§ 64e

Mängelbehebung und Untersagung

(1) Werden bei der Ausübung der Kontrolle gemäß § 64d Abs. 1 Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Die Behörde kann die Untersagung des Betriebs einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung mittels Bescheid verfügen, wenn

1. diese ohne Meldung gemäß § 64b Abs. 1 betrieben wird, oder
2. dem Auftrag nach Abs. 1 nicht fristgemäß entsprochen wird, oder
3. den zur Kontrolle zuständigen behördlichen Organen die im § 64d Abs. 2 festgelegten Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte verweigert werden.

(3) Droht durch einen Mangel die ernstliche und erhebliche Gefährdung des Wohls von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern, hat die Behörde den Betrieb der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheids nach Abs. 2 die zur Untersagung des Betriebs notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle zu treffen. Über die Untersagung des Betriebs ist innerhalb von vier Wochen ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die Untersagung des Betriebs der meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung ist mit Bescheid aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass der Grund für die Untersagung weggefallen ist.“

3. § 65 lautet:

„§ 65

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. einer Auskunftspflicht gemäß § 67 Abs. 5 oder 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. eine meldepflichtige Pflege- und Betreuungseinrichtung gemäß § 64b Abs. 1 ohne Meldung betreibt,
3. als Betreiberin bzw. Betreiber einer meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtung die Mindestqualitätsstandards gemäß § 64c nicht erfüllt oder
4. den zur Kontrolle zuständigen behördlichen Organen die Zutritts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte nach § 64d Abs. 2 verweigert oder deren Ausübung erschwert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 2 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro zu bestrafen.“

4. Im § 67 Abs. 1 wird das Wort „personenbezogene“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt.

5. Nach § 67 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der hilfebedürftigen Personen, ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter, ihrer zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Beruf, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.“

Artikel II

Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Die Personenbetreuung gemäß § 159 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2018, stellt keine Leistung nach diesem Landesgesetz dar.“

2. Im § 29 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Werden die Mängel innerhalb der festgelegten Frist nicht behoben, so kann die Landesregierung die Erbringung aller oder einzelner Leistungen nach diesem Landesgesetz bis zur Beseitigung der Mängel durch Bescheid untersagen.“

3. Im § 29 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Träger der“.

4. Nach § 29 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4f eingefügt:

„(4a) Werden Leistungen nach diesem Landesgesetz von Einrichtungen ohne Anerkennung im Sinn des § 27 Abs.1 iVm. Abs. 2 erbracht, so hat die Landesregierung die Schließung der Einrichtung mit Bescheid zu verfügen. Von der Schließung ist die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständige Behörde (§ 49 Abs. 1) zu verständigen. Die Verfügung der Schließung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

(4b) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Einrichtung Leistungen nach diesem Landesgesetz ohne Anerkennung im Sinn des § 27 Abs. 1 iVm. Abs. 2 erbringt, so sind die Organe der Landesregierung zum Zutritt zu den Räumlichkeiten, zur Einsicht in die schriftlichen Unterlagen und zur Sicherstellung dieser Unterlagen ermächtigt. Den Organen der Landesregierung sind die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Überprüfungen dürfen auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

(4c) Überprüfungen gemäß Abs. 4b sind auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken und unter Berücksichtigung der persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbezieher auszuüben.

(4d) Der Zeitpunkt einer Untersagung nach Abs. 2 zweiter Satz oder einer Schließung nach Abs. 4a ist unter Berücksichtigung der Interessen dadurch betroffener Personen zu einem angemessenen Zeitpunkt festzusetzen. Die Untersagung oder Schließung ist jedoch mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn die Erbringung der Leistung so mangelhaft ist, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Empfängerinnen bzw. Empfängern dieser Leistung entsteht.

(4e) Für die Dauer der Schließung nach Abs. 4a ist der Einrichtung jede weitere Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz untersagt.

(4f) Von der Untersagung nach Abs. 2 zweiter Satz oder einer Schließung nach Abs. 4a hat die Landesregierung unter Angabe der Bezeichnung der Einrichtung und deren Anschrift die Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger und alle oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen.“

5. Im § 29 Abs. 5 dritter Satz entfällt die Wortfolge „Träger der“.

6. Im § 47 Abs. 4 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 51/2007“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 138/2013“ ersetzt.

7. § 50 lautet:

„§ 50

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Behörde

1. mit Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) die nach § 27 Abs. 6 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
 - b) die Anzeigepflicht nach § 28 verletzt;
 - c) entgegen § 29 Mängel nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt;
2. mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer
 - a) eine Einrichtung ohne die nach § 27 Abs. 1 iVm. Abs. 2 erforderliche Anerkennung betreibt;
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bzw. des § 29 Abs. 4b den Zutritt nicht gewährt, die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den Einblick in die schriftlichen Unterlagen nicht gewährt oder die Sicherstellung dieser Unterlagen nicht gestattet;
 - c) gegen § 29 Abs. 4e verstößt.“

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestehende, nicht anerkannte und nicht von der Anerkennungspflicht ausgenommene Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallen, haben ihrer Meldepflicht gemäß § 64b Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nachzukommen.